

## **1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2014 wurden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (ZTV FRS 13) bekannt gegeben und mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 29. Juli 2014 (AllMBl. S. 393) in Bayern eingeführt. <sup>2</sup>Die ZTV FRS 13 beschreiben Anforderungen und Verfahrensregeln bei der Errichtung und Reparatur von dauerhaft eingesetzten Fahrzeug-Rückhaltesystemen. <sup>3</sup>Zu den Fahrzeug-Rückhaltesystemen gehören Schutzeinrichtungen, Anpralldämpfer, Anfangs- und Endkonstruktionen sowie Übergangskonstruktionen. <sup>4</sup>Aufgrund verschiedener Änderungen im technischen Regelwerk hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) eine Anpassung der ZTV FRS 13 in mehreren Punkten vorgenommen. <sup>5</sup>Die Änderungen sind dem ARS Nr. 21/2017 und der Anlage 1 zum ARS zu entnehmen. <sup>6</sup>Die ZTV FRS 2013, Fassung 2017 wurden mit dem Bund/Länder-Arbeitsgremium Schutzeinrichtungen (AG SE) und unter Beteiligung der Herstellerverbände abgestimmt.